

SATZUNG

TOURISMUSVERBAND

MECKLENBURG-SCHWERIN e.V.



§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Tourismusverband Mecklenburg - Schwerin e.V.
2. Das Gebiet des Vereins erstreckt sich auf den Raum Westmecklenburg.
3. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Ludwigslust.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist beim Amtsgericht Ludwigslust unter VR-Nr.: 184 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Förderung des Tourismus sowie Entwicklung der Region Mecklenburg-Schwerin unter Bewahrung des Kulturerbes und der Natur und Umwelt.
2. Vertreten der Anliegen seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Tourismus gegenüber der Landesregierung, dem Tourismusverband Mecklenburg - Vorpommern e. V. sowie gegenüber Dritten.
3. Zur Erfüllung dieser Zwecke stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung des Tourismus in der Region Mecklenburg-Schwerin
 - Zusammenarbeit mit allen am Tourismus interessierten Behörden, Medien, Institutionen, Betrieben, Körperschaften, Vereinen, Verbänden, Anstalten und Stiftungen im In- und Ausland
 - überörtliche Tourismusentwicklung für die Region Mecklenburg-Schwerin
 - Festlegung gemeinsamer Richtlinien für die Tourismusarbeit
 - Austausch von Erfahrungen und Informationen unter den Mitgliedern
 - Beratung und Schulung der Mitglieder und der im Tourismus Tätigen
 - Beratung bei Entscheidungen über die regionale Infrastruktur
 - Aufklärung der Bevölkerung über die Erfordernisse und die Bedeutung des Tourismus

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine anderen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile erlangen.
4. Auch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Zuwendungen an die Verbandsmitglieder nicht geleistet werden. Ebenso wenig darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Ordentliche Mitglieder, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - natürliche Personen,
 - Städte, Ämter und Gemeinden sowie Landkreise und kreisfreie Städte,
 - Juristische Personen, Vereine, Organisationen, Institutionen, Kammern, Körperschaften, Zweckverbände und Betriebe des öffentlichen und privaten Rechts, die für das Vereinsgebiet von Bedeutung sind,
 - Träger von Tourismuseinrichtungen,
 - Verkehrs- und Wirtschaftsunternehmen

3. Fördernde Mitglieder können werden:
Juristische und Natürliche Personen, die ein unmittelbares Interesse an den Zielen des Vereins haben und den Verein in besonderem Maße unterstützen und fördern.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung zu nennen.
6. Sofern Aufnahmewillige im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Gewerbe- bzw. Vereinsregister eintragungspflichtig sind, ist dem Aufnahmeantrag ein aktueller Auszug aus dem jeweiligen Register beizufügen. Dieser ist während der Mitgliedschaft bei Veränderungen unverzüglich durch Vorlage bei dem Verein zu aktualisieren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Stimmrecht haben sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die notwendigen Informationen zu geben.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, an den Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten, die Satzung anzuerkennen und nach ihr zu handeln.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliederbeitrages gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand anzuzeigen und wird zum 01.01. des übernächsten Jahres wirksam. In besonderen Fällen kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zulassen. Die besonderen Umstände sind im Protokoll der Sitzung festzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem Mitglied ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - es trotz schriftlicher zweiter Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. In der letzten Mahnung muss der Ausschluss angedroht sein. Der Beschluss kann frühestens zwei Monate nach Absendung der letzten Mahnung erfolgen.
4. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung ist ein schriftlicher Einspruch des Mitglieds gegen die Entscheidung des Vorstandes möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen; es darf Markenzeichen des Vereins nicht mehr verwenden.
6. Bei einem Ausschluss bleibt das ausgeschlossene Mitglied zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschluss über die Satzung
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der gesetzten Vertreter

- Entgegennahme des schriftlichen Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Jedes Ordentliche Mitglied hat je angefangene 500,00 € Jahresbeitrag eine Stimme. Dies gilt nicht für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes. Hat ein Mitglied mehrere Stimmen, so können diese nur einheitlich abgegeben werden.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet wird. Dieser lädt dazu unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn der Vorstand sie für dringlich hält oder Mitglieder sie mit einem Drittel der Stimmen schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht binnen vier Wochen nach Übersendung schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden, jedoch mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder.
8. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes und mit Zustimmung eines Drittels der Stimmen der Anwesenden wird geheim abgestimmt.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - mindestens 7 weiteren Mitgliedern
2. Sofern Landkreise und kreisfreie Städte Vereinsmitglied sind, entsenden sie jeweils ihren gesetzlichen Vertreter als Mitglied in den Vorstand; (gesetzte Vertreter). Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder vorgeschlagen und gewählt.
3. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens zweimal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes können sich bei Abwesenheit nicht vertreten lassen. Dies gilt nicht für die gesetzten Vertreter. Diese können sich durch ihre Stellvertreter bzw. durch Mitarbeiter der Verwaltung vertreten lassen.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dieses von einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Entscheidungen in Personalfragen, einschließlich der Bestellung des Geschäftsführers
 - Bildung von Fachausschüssen
 - Aufnahme, Streichung, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
 - Der Vorstand benennt einen Vertreter für den Vorstand des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

6. Der Schatzmeister wacht über die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einhaltung des Haushaltsplanes durch den Geschäftsführer. Er erstellt den Entwurf des Haushaltsplanes nach Vorlage durch den Geschäftsführer. Er erstattet in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.
7. Über die Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die das Beratungsergebnis festhält und die vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden nach der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit. Bis zur erfolgten Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

§ 11 Vertretungsmacht

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern.
2. Der Vorsitzende und je einer seiner Stellvertreter sind gesamtvertretungsberechtigt; bei Verhinderung des Vorsitzenden sind zwei Stellvertreter gesamtvertretungsberechtigt.

§ 12 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

1. Der Verein bedient sich für die Erledigung der laufenden Arbeiten einer Geschäftsstelle, die von dem Geschäftsführer geleitet wird.
2. Der Geschäftsführer bearbeitet die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins nach einer Dienstanweisung des Vorstandes sowie nach Anweisung des Vorsitzenden.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Beitragsanteilen an die Landkreise und kreisfreien Städte, die Mitglied im Verein sind für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.09.2009 beschlossen und tritt sofort in Kraft.